

BPR a.i.V.

**Ausschuss Soziales, Arbeits- und
Gesundheitsschutz**

Themenheft 7: Stalking



Stand: 24.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Stalking - im Überblick.....	3
2. Definition.....	4
3. Gesetzesgrundlagen	4
4. Stalking in Zahlen	6
5. Täterprofil.....	8
6. Woran erkenne ich Stalking?	9
7. Welche Folgen kann Stalking für das Opfer haben?.....	11
8. Was tun, wenn jemand „gestalkt“ wird?	12
8.1. Was kann das Opfer persönlich tun?	12
8.2. Juristische Maßnahmen	14
8.3. Welche externen Hilfsangebote für Stalking-Opfer gibt es?	14
9. Ich glaube ich bin Stalker, wo bekomme ich Hilfe?	15
10. Tipps für Vorgesetzte von Stalkern und/oder Stalkingopfern - Stalking im Arbeitsrecht	17
10.1. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	17
10.2. Was sollten Arbeitgeber/-innen tun?	17
11. Tipps für Kolleginnen und Kollegen, Angehörige und Bekannte von Stalkern von Stalkingopfern	19
12. Mögliche rechtliche Konsequenzen von Stalking in der Arbeitswelt für den Täter bzw. die Täterin	21
I. Literatur	22
II. Gerichtsurteile.....	23
III. Gesetzestexte	23
Impressum	25

1. Stalking - im Überblick

„Stalking“

Stalking bezeichnet das willentliche, obsessive und wiederholte (beharrliche) Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer Person gegen ihren ausdrücklichen Willen über einen längeren Zeitraum. Eine Sonderform ist das sog.

„Cyberstalking“

Woran erkenne ich Stalking?

Es gibt typische Verhaltensweisen (siehe Beispiele unter Kapitel 5), die sich dynamisch entwickeln und im Zeitverlauf verstärken können.

Folgen von Stalking für das Opfer:

Stalking hat für Opfer oft erhebliche Folgen wie psychische, teilweise auch physische. Der Alltag wird oft massiv eingeschränkt (Beispiele siehe Kapitel 6).

Mögliche rechtliche Konsequenzen von Stalking in der Arbeitswelt für die Täterin bzw. den Täter

(vgl. Kapitel 11)

- Abmahnung
- Kündigung
- Dienstordnungsverfahren / Entfernung aus dem Dienst

Handlungshilfen

Handlungshilfen für das Opfer (Kapitel 7.1)

- Klare Grenzen ziehen und vollständiger Kontaktabbruch
- Information des persönlichen ggf. beruflichen Umfelds – Öffentlichkeit herstellen
- Unterstützung in Anspruch nehmen
- Beweise sammeln
- Sensibler Umgang mit persönlichen Daten, Post- und Paketsendungen
- Technische Möglichkeiten ausschöpfen
- Polizei einbinden

Juristische Maßnahmen und Unterstützungsangebote Dritter nutzen (Kapitel 7.2 und 7.3)

Tipps für Vorgesetzte - Stalking im Arbeitsrecht (Kapitel 9) sowie mögliche rechtliche Konsequenzen von Stalking in der Arbeitswelt

- Fürsorgepflicht
- Was sollten Arbeitgeber/-innen tun?
 1. Erste Maßnahmen treffen und Belege sammeln
 2. Gespräche führen
 3. Abmahnung
 4. Erwirken einer Unterlassungsverfügung
 5. Versetzung
 6. Ordentliche Kündigung
 7. Außerordentliche Kündigung

Tipps für Kolleginnen und Kollegen, Angehörige und Bekannte von Stalkern von Stalkingopfern (Kapitel 10)

1. Problem ernst nehmen
2. Da sein und geduldig, ggf. wiederholt zuhören
3. Unterstützung für das Opfer, ohne sich aufzudrängen
4. Schuldgefühle verhindern
5. Hilfe bei der Suche nach professioneller Unterstützung anbieten
6. Hilfe bei der Suche nach Informationen über rechtliche Schritte anbieten
7. Grenzen setzen und Kontaktversuche des Täters abweisen
8. Das Problem nicht selbst zu lösen versuchen
9. Vorgesetzte einbinden

Handlungshilfen für Täter

Wer das Problem bei sich selbst erkannt hat, sein Verhalten korrigieren und damit andere schützen will kann sich an unterschiedliche Angebote wenden und dort Hilfe finden. (Kapitel 8)

2. Definition

„Stalking“ bezeichnet das willentliche, obsessive und wiederholte (beharrliche) Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer Person gegen ihren ausdrücklichen Willen über einen längeren Zeitraum. Der Stalker stellt dieser vorsätzlich nach.¹ Dazu zählen z.B. Handlungen wie ständige Anrufe, Auflauern vor der Arbeitsstelle oder der Wohnung, Nachstellungen, Drohungen, Beleidigungen bis hin zu körperlicher oder sexualisierter Gewalt (vgl. Kapitel 5). Das Ziel der stalkenden Person ist immer vergleichbar, es geht um Macht und Kontrolle.

Die physische oder psychische Unversehrtheit des Opfers kann durch diese Handlungen unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden.“² Der englische Begriff „to stalk“ wurde ursprünglich in der Jägersprache verwendet und bedeutet so viel wie „anpirschen“ oder „sich anschleichen“.

Beim Stalking handelt es sich häufig um einen schleichenden Prozess, bei dem Nachstellungen häufig harmlos beginnen. Im Laufe der Zeit werden Stalker dann zudringlicher und aggressiver. In Einzelfällen kann die Situation eskalieren und mit einem Gewaltverbrechen oder dem Tod des Opfers enden. Damit liegt keine klar definierte Einzeltat vor, es handelt sich vielmehr um eine Serie an Handlungen über eine längere Zeit hinweg. Einzelne Verhaltensweisen des Täters können dabei schon für sich genommen strafbar sein. Rechtlich handelt es sich um ein Nachstellen nach § 238 StGB.³

Eine weitere Form des Stalkings ist das sog. „Cyberstalking“, dass eine Vielzahl an Erscheinungsformen annehmen kann. Auch hierfür gibt es ebenso wie für den Begriff des analogen „Stalking“ keine allgemeingültige Definition. Zusammengefasst werden „kann Cyberstalking als absichtliche, wiederholte und unerwünschte Kontaktaufnahme durch computerbasierte Kommunikationstechniken oder die über diese Techniken stattfindende Verunglimpfung, Bloßstellung oder Bedrohung, die bei den Betroffenen Angst auslöst.“⁴

3. Gesetzesgrundlagen

Gemäß Art. 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht, sich ungehindert zu verwirklichen. Solange man dabei nicht die Freiheiten anderer unzumutbar beschneidet oder gegen geltendes Recht verstößt.⁵

Lange Zeit fühlten sich Stalkingopfer häufig von der Justiz allein gelassen. Zur Strafverfolgung von Stalking wurde im Jahr 2007 der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) in das Strafgesetzbuch eingeführt.⁶ Ursprünglich war Stalking gesetzlich noch als Erfolgsdelikt formuliert. Damit konnten Stalkingopfer erst mit dem Wechsel des Wohnorts oder der Arbeitsstelle nachweisen, dass die Täter durch ihre Tat die Lebensgestaltung des Opfers „schwerwiegend beeinträchtigt“ haben, wie es das Gesetz für eine Strafbarkeit der Tat voraussetzte.

Die Gesetzlage hat sich mit der im März 2017 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 238 StGB zugunsten der Stalkingopfer verändert: Das Verhalten bzw. die Handlungen des Stalkers sind jetzt „objektiv geeignet“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Dabei deckt der Tatbestand der Nachstellung nicht nur das Aufsuchen räumlicher Nähe (Abs. 1 Nr. 1), sondern auch Varianten des „Cyberstalking“ ab, die einen Bezug zum Tatmittel Internet aufweisen können. Allerdings muss dies bewiesen werden können, was nicht immer einfach ist, denn viele Stalker/-innen gehen so geschickt vor, dass sie für ihr Verhalten gerichtlich nicht belangt werden können⁷.

¹ Quelle: <https://www.koerperverletzung.com/stalking/> Abruf 18.02.2023. Quelle: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>

² Wikipedia „Stalking“, Abruf: 15.02.2022.

³ Quelle: <https://www.koerperverletzung.com/stalking/> Abruf 18.02.2023.

⁴ Vgl. Southwork u. a. 2007, 843; deutsche Übersetzung nach Dreßing u. a. 2009, 834; Rettenberger/Leuschner 2020, 245. Zitiert aus: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, S. 120.

⁵ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html, Abruf: 29.03.2023

⁶ Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22.03.2007, BGBl. I 2007, 354, in Kraft getreten am 31.03.2007.

⁷ Quelle: <https://de.statista.com/infografik/5233/frauen-haeufiger-opfer-von-stalking/> sowie Vgl. Southwork u. a. 2007, 843; deutsche Übersetzung nach Dreßing u. a. 2009, 834; Rettenberger/Leuschner 2020, 245. Zitiert aus: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, S. 120.

Die Nachstellung ist laut § 238 StGB jetzt strafbar, wenn der Täter eine andere Person wiederholt auf eine Weise verfolgt, anruft, belästigt oder bedroht, „die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen“:

Strafgesetzbuch (StGB) § 238 Nachstellung⁸

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

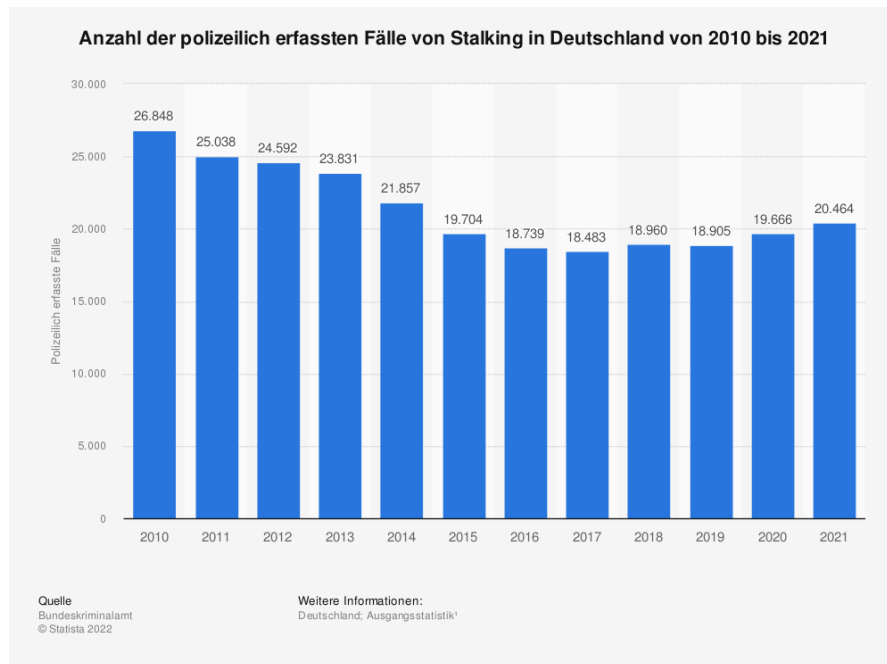
1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,
2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,
4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,
5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,
6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder
7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

⁸ Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_238.html, Abruf: 15.02.2023
24.05.2023

4. Stalking in Zahlen

In der nachfolgenden Graphik wird die Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Stalking in Deutschland in den Jahren von 2010 bis 2021 gemäß § 238 StGB dargestellt. Im Jahr 2010 wurden 26.848 Stalkingfälle erfasst. Die Zahl sank im Laufe der Jahre bis 2017. Seit 2018 steigt sie wieder kontinuierlich. Im Jahr 2021 wurden 20.464 Stalkingfälle polizeilich erfasst. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Zahl an Stalkingfällen höher liegt. So kam eine Mannheimer Studie zu dem Ergebnis, dass lediglich 18,8% der Stalking-Opfer Anzeige bei der Polizei erstattet haben. Als Gründe wurde von den Personen, die nichts gegen das Stalking unternommen haben, u.a. genannt, dass sie Bedenken hatten, nicht ernst genommen zu werden, dass sie Angst hatten, dass die Situation eskalieren könnte.⁹



Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157327/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-stalking-seit-2007/>

Frauen sind deutlich häufiger von Stalking betroffen als Männer.¹⁰ Von den im Jahr 2019 insgesamt 20.204 polizeilich erfassten Opfer waren laut Angaben des Bundeskriminalamts 16.432 Opfer weiblich, aber nur 3.772 männlich (vgl. die nachfolgende Graphik von Statista).

⁹ Vgl. Dreßing, Harald / Gass, Peter / Kühner, Christine / Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (Hrsg.): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018, Mannheim, S. 10

¹⁰ Siehe dazu z.B. Quelle: : <https://de.statista.com/infografik/5233/frauen-haeufiger-opfer-von-stalking/>, <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>, Dreßing, Harald / Gass, Peter / Kühner, Christine / Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (Hrsg.): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018, Mannheim



Quelle: <https://de.statista.com/infografik/5233/frauen-haeufiger-opfer-von-stalking/>

Bei den Tätern handelt es sich häufig um Expartner, manchmal sind es Fremde oder nur entfernte Bekannte. Vor dem Landgericht in Hannover wurde ein besonders tragischer Fall von Stalking verhandelt: Ein Mann verliebte sich in seine 23jährige Arbeitskollegin, die diese Gefühle jedoch nicht erwiderte. Daraufhin stalkte er sie über mehrere Jahre. Dazu überwachte er z.B. ihr Handy, rief mehr als 200 Mal bei ihr an, beleidigte sie im Internet und legte Fake-Profil von ihr in sozialen Netzwerken an. Schließlich brach er in ihre Wohnung ein, beobachtete sie dort und erstach sie dann in ihrem Badezimmer.

Im Schnitt liegt die Stalkingdauer bei 28 Monaten.¹¹

¹¹ <http://www.stalking-justiz.de/stalking/zahlen-daten-fakten/>, Abruf 15.03.2023
24.05.2023

5. Täterprofil

Die überwiegende Mehrheit der Täter ist männlich; die Opfer sind überwiegend weiblich (vgl. Kapitel Statistiken). Nur wenige Opfer kennen den Täter nicht. In den allermeisten Fällen sind den Opfern die jeweiligen Täter bekannt. Dabei handelt es sich nach der Häufigkeit sortiert (häufigste Nennungen zuerst) um folgende Personen:¹²

- Ex-Partner/-in (39.6%)
- Bekannte/-r (20.8%)
- Fremde/r (8.3%)
- Arbeitskollege/-kollegin (6.3%)
- Klient/-in, Patient/-in, Schüler/-in, Student/-in (6.3%)
- Partner/-in, Ehemann/frau (6,3%)
- Sonstige Person (6,3%)
- Familienmitglied (4,2%)
- Ex-Partner/-in des Partners bzw. der Partnerin (2,1%)
- Freund/in (0.0%)

Die Gründe für Stalking liegen bei ca. der Hälfte aller Fälle darin, dass jemand eine Zurückweisung nicht akzeptieren und sich ggf. rächen will. Der ehemalige Partner kommt z.B. mit der Trennung nicht klar und will die Beziehung wiederherstellen. Er ist tief verletzt und aus Angst vor dem Alleinsein fixiert er sich emotional auf das Opfer. Dies kann sich sowohl liebevoll als auch aggressiv äußern und dann von Wut und Hass geprägt sein. Er will dem Opfer Angst machen und sich an ihm rächen.

Auch eine übergroße Verehrung kann dem Stalking vorausgehen, beispielsweise, wenn Fans ihren Star stalken. Aufgrund der Folgen des Stalkens (bis hin zum Tod des Opfers) ist Stalking allerdings nicht mit einer harmlosen Schwärmerei zu verwechseln.

Dem Täter geht es oft darum, Macht und Kontrolle auszuüben und sein Opfer zu dominieren. Häufig geht dies mit einem übertriebenen Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Kontakt einher.

Die Ursachen für Stalking sind somit in der Psyche des Täters zu suchen (z.B. narzisstische oder eine Borderline-Persönlichkeitsstörung, mangelnder Umgang mit Kränkungen, traumatische Kindheitserfahrungen, Schüchternheit und mangelnde soziale Kompetenz).

Freundlich gemeinte Handlungen wie ein Lächeln wird von einigen als Ermutigung überinterpretiert. Andere können rachsüchtig reagieren, weil Sie sich unfair behandelt oder bewertet fühlen.¹³

Tätertypen

Bei Stalkern werden unterschiedliche Tätertypen unterschieden.¹⁴ Dabei wird jede Form des Stalkens durch unterschiedliche Beweggründe angetrieben. Dabei können die Grenzen auch verschwimmen, weshalb Stalker mal der einen und mal der anderen Gruppe zuordnen werden kann. Paul E. Mullen, Michael Pathé und Rosemary Purcell haben die nachfolgenden Tätertypen ermittelt, die zu den gängigsten Stalkertypologien zählen:

1. Der zurückgewiesene Stalker („Rejected Stalker“)
2. Der ärgerliche/wütende Stalker („Resentful Stalker“)
3. Der Intimität begehrende Stalker („Intimacy Seeker“)
4. Der inkompetente Verehrer („Incompetent Suitors“)
5. Der räuberische/habgierige Stalker („Predatory Stalker“)

¹² Vgl. Dreßing, Harald / Gass, Peter / Kühner, Christine / Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (Hrsg.): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018, Mannheim, S. 9., <https://www.koerperverletzung.com/stalking/> Abruf 18.02.2023. Quelle: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>

¹³ Quelle: <https://karrierebibel.de/stalking/>, Abruf: 15.02.2023.

¹⁴ <http://www.stalking-justiz.de/stalking/tatertypen/>, Abruf 15.03.2023

1. Der zurückgewiesene Stalker („Rejected Stalker“)

In aller Regel verfolgt dieser Tätertyp einen ehemaligen Intimpartner bzw. eine ehemalige Intimpartnerin. Das Ziel dieser Stalker ist es die Beziehung wiederherzustellen oder sich am ehemaligen Partner zu rächen. In manchen Fällen fallen beide Motive auch zusammen. Der Sinn des Stalkings ist es, Kontakt mit dem Opfer herzustellen, selbst wenn dieser Kontakt nur darin besteht, das Opfer zu quälen.

2. Der ärgerliche/wütende Stalker („Resentful Stalker“)

Dieser Tätertyp möchte sein Opfer quälen und ihm Angst machen. Das Stalking dient dem Zweck der Vergeltung. Der Täter ist der festen Überzeugung, dass das Opfer ihm ein Unrecht angetan hat und möchte sich hierfür rächen.

3. Der Intimität begehrende Stalker („Intimacy Seeker“)

Dieser Typ Stalker versucht eine Beziehung mit seinem „Traumpartner“ zu erreichen bzw. mit der Person, von der er sich einbildet, dass er sie liebt, bzw. dass diese Person ihn liebt oder zu einem späteren Zeitpunkt lieben wird. Sie lassen von ihrem Opfer nicht ab, egal wie dieses auf die Annäherungsversuche reagiert. In diesem Zusammenhang spricht man auch oft von Liebeswahn/Erotomanie Stalkern.

4. Der inkompetente Verehrer („Incompetent Suitors“)

Diese Stalker bilden sich ein einen Anspruch auf das „Objekt ihrer Begierde“ zu haben und drängen sich ihrem Opfer gerade zu auf. Bei diesem Stalkertyp bringen gerichtliche Sanktionen einen schnellen Erfolg, allerdings suchen sie sich auch schnell neue Opfer.

5. Der räuberische/habgierige Stalker („Predatory Stalker“)

Hierbei handelt es sich wohl um die kleinste Gruppe der Stalker. Die Täter in diesem Fall sind fast immer männlich und das Stalking dient als Vorbereitung für einen, meist sexuellen, Übergriff.

6. Woran erkenne ich Stalking?

Auch in Abhängigkeit vom Verhalten der betroffenen Person entwickelt sich Stalking dynamisch. Dabei kann der Stalker bei seinen Handlungen bleiben oder verschiedene Handlungen zum Tragen kommen. Im Zeitverlauf können diese aber auch an Aggressivität und Häufigkeit zunehmen.¹⁵

Typische Handlungsweisen von Stalkern sind folgende Beispiele:¹⁶

- ständige Anrufe – tagsüber, abends und/oder nachts, im Büro, zu Hause, auf das Mobiltelefon
- Das Hinterlassen von immer wieder neuen Nachrichten auf der Mailbox oder dem Anrufbeantworter
- Das Zusenden von massenweisen E-Mails, SMS-Nachrichten, WhatsApp-Nachrichten, Briefen oder Paketen

¹⁵ Vgl. <https://www.koerperverletzung.com/stalking/>, Abruf: 18.02.2023.

¹⁶ Quellen: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>, Abruf: 15.02.2023, : <https://karrierebibel.de/stalking/>, Abruf: 15.02.2023.

- Ständiges Kontaktieren in sozialen Netzwerken oder das digitale Veröffentlichen von privaten Informationen über eine Person gegen deren Willen, etwa, indem private Fotos online gestellt oder verbreitet werden, Identitätsdiebstahl (Cyberstalking)
- Das wiederholte Überreichen/Zustellen unerwünschter Geschenke, die zum Beispiel vor der Haustür abgelegt werden
- unerwünschte Briefe, Pakete, Blumen und andere Geschenke
- Warenbestellungen im Namen des Opfers oder das Abschließen von Verträgen auf den Namen einer anderen Person
- Kontaktaufnahme über dritte Personen
- Ausfragen von Bekannten und Verwandten
- Ständiger Aufenthalt in der Nähe der gestalkten Person, Auflauern einer Person vor ihrer Wohnung, an ihrem Arbeitsplatz oder an sonstigen Orten
- Das Verfolgen einer Person, zum Beispiel auf dem Weg zu Freunden, zur Wohnung, zur Arbeit oder an andere Orte (real und im Internet)
- Beleidigung, Diffamierung, Verleumdung und falsche Beschuldigung (real und im Internet) zum Beispiel gegenüber der Chefin oder dem Chef
- Sachbeschädigung, z. B. in Form zerstochener Autoreifen, Zerkratzen des Autos
- Eindringen in die Wohnung
- Belästigungen, Drohungen, Erpressungsversuche und (sexuelle) Nötigung, auch in Form von Cyberstalking
- Einfache Körperverletzung
- Totschlag oder Mord (eher selten)
- Der Stalker gibt sich als Opfer aus

7. Welche Folgen kann Stalking für das Opfer haben?

Stalking kann erhebliche psychischen, teilweise sogar auch physischen Folgen für das Opfer haben. Sie fühlen sich bzw. sind in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt, fühlen sich belastet oder werden krank. Die Gesundheit und der Alltag der Opfer werden stark beeinflusst und eingeschränkt.

Im Einzelfall können die Folgen harmlos sein, meist sind sie aber für das Opfer gravierend. Permanente Verfolgung wirkt sich meist auf die Psyche aus, insbesondere, wenn sich Stalking über einen längeren Zeitraum hinzieht. Nachstellungen bedeuten oft eine massive Einschränkung des Alltags. Teilweise meiden die Betroffenen bestimmte Orte oder Situationen, in denen sie erst recht eine Konfrontation mit dem Stalker befürchten.¹⁷ Stalkingopfer können unter den nachgenannten Folgen leiden:

Psychische und körperliche Folgen:

- Angstzustände, Panikattacken und Depressionen
- Alpträume und Schlafprobleme
- Depressionen
- Erhöhte Schreckhaftigkeit
- Gereiztheit
- Herz-Kreislauf-Störungen
- innerer Unruhe
- Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Magen-Darm-Probleme und Essstörungen
- Misstrauen und sozialer Rückzug, bis hin zum Zerschlagen von Partnerschaften oder Freundschaften
- Panikattacken
- posttraumatischen Belastungsstörungen
- Schlafstörungen
- Verletzungen (als Folge körperlicher Stalking-Angriffe)
- Verlust der Lebensfreude bis hin zu Suizidgedanken

Folgen bezogen auf das Alltagsleben

Darüber hinaus kann Stalking Folgen für das alltägliche Leben der Stalkingopfer haben. Eine ständige Bedrohung kann dazu führen, dass sich das Opfer ohnmächtig fühlt und versucht, die Kontrolle über das eigene Leben wieder zu erlangen. Damit dies gelingt investieren viel Geld in Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen, sie wechseln ihre Telefonnummer, den Wohnort oder sogar den Arbeitsplatz.¹⁸

¹⁷ Vgl. <https://karrierebibel.de/stalking/>, Abruf: 15.02.2023. Quelle: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>, Abruf 01.03.2023

¹⁸ Vgl. <https://karrierebibel.de/stalking/>, Abruf: 01.03.2023.

8. Was tun, wenn jemand „gestalkt“ wird?

Betroffene sind häufig zunächst unsicher, ob es sich um Stalking handelt. Wenn sie sich unwohl fühlen ist dies bereits ein wichtiges Zeichen. Solche Signale sollten ernst genommen und nicht heruntergespielt werden. Hier sollte gehandelt werden.

Ziel aller Maßnahmen ist es, dass stalkende Personen mit ihren unerwünschten Nachstellungen aufhören und dass Stalkingopfer wieder ein „normales“ Leben führen können. Dies bedeutet meist, dass sich Opfer wehren und Hilfe suchen müssen.¹⁹

8.1. Was kann das Opfer persönlich tun?

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die das Stalkingopfer ergreifen kann. Dabei ist es wichtig deutlich und konsequent zu bleiben:²⁰

- **Klare Grenzen ziehen und vollständiger Kontaktabbruch**
 - Das Opfer sollte als erste Maßnahmen der stalkenden Person klare und deutliche Grenzen setzen und unmissverständlich klarmachen, dass es jetzt und auch in der Zukunft keinen Kontakt zu ihr will, am besten vor Zeugen. Wichtig sind Sätze wie *„Ich will keinen Kontakt zu dir. Ich werde keine Anrufe mehr beantworten, ich werde sämtliche Kontaktversuche ablehnen.“* Nach dieser Klarstellung sollte die stalkende Person völlig ignoriert werden und zwar unbedingt konsequent.
 - Auch Kontakte über soziale Netzwerke sollten unterbleiben.
 - Zu einem Kontaktabbruch zählt auch, dass sich das Opfer auf kein Gespräch (auch keine „klärenden Gespräche“), Treffen oder ähnliches einlassen sollte. Es sollte alle Nachrichten und Anrufe der stalkenden Person ignorieren. Das gilt für jetzt und auch für die Zukunft. Mitleid oder der Glaube daran, der Stalker würde danach aufhören helfen nicht weiter. Im Gegenteil: es besteht die Gefahr, dass sich die stalkende Person dadurch erst recht ermutigt fühlt.
- **Information des persönlichen ggf. beruflichen Umfelds – Öffentlichkeit herstellen**
 - Freunde, Familie, Bekannte, Nachbarn und Arbeitskollegen sollten von der gestalkten Person über die Nachstellungen informiert werden. Sie können durch Aufmerksamkeit und Warnungen das Opfer zusätzlich schützen und zu einem späteren Zeitpunkt als Zeugen dienen.
 - Findet Stalking an ihrem Arbeitsplatz statt oder hat es dort Auswirkungen, sollte der Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte eingebunden werden. Arbeitgeber sind für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich und haben insofern auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Arbeitnehmern. Nach § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiter/innen präventiv sowie im konkret auftretenden Fall vor Belästigungen und Benachteiligungen zu schützen. Hat er Kenntnis von einer Belästigung oder Benachteiligung, muss der Arbeitgeber dem nachgehen und die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergreifen.
- **Unterstützung in Anspruch nehmen**
 - Verfolgt der Stalker sein Opfer, sollte dieses die nächste Polizeistelle, ein Geschäft oder eine Tankstelle aufsuchen, um Hilfe zu holen.

¹⁹ Vgl.: <https://karrierebibel.de/stalking/> Abruf 01.03.2023. Stalking | polizei-beratung.de, Abruf 01.03.2023.

²⁰ Vgl.: FAQ: Stalking, § 238 StGB; <https://www.koerperverletzung.com/stalking/>, <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>, Abrufe: 01.03.2023. Leitfaden für die polizeiliche Anzeige - StopStalking (stop-stalking-berlin.de), Abruf 01.03.2023.

- Es kann sinnvoll sein, sich durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beraten zu lassen. Diese vertreten vor Gericht die Interessen des Stalkingopfers und bei deren Vernehmung durch das Gericht oder der Staatsanwaltschaft anwesend sein.
- Fachkundigen Rat gibt es bei kompetenten Beratungsstelle wie dem Weißen Ring e.V. oder einer anderen Organisation für Opferhilfe. Diese helfen das eigene Verhalten der Situation anzupassen und ggf. rechtliche Schritte gegen den Täter einzuleiten.

• **Beweise sammeln**

Das Sammeln von Beweisen ist enorm wichtig, denn lediglich drei Prozent aller stalkenden Personen werden gemäß Weißem Ring polizeilich erfasst. Umgekehrt bedeutet dies, dass in 97 Prozent aller Stalking-Fälle nichts geschieht. Das liegt vor allem darin begründet, dass die Betroffenen nicht wissen, wie sie die Taten beweisen sollen. Um dies zu verhindern sind die nachfolgenden Maßnahmen hilfreich:

- Es empfiehlt sich, alle Handlungen und Kontaktaufnahmen des Täters mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, um Beweise zu sammeln. Beweismittel können sein: Fotos, Arztberichte, das Sichern von Emails, SMS, Mailboxnachrichten, Briefe, WhatsApp-Nachrichten und ähnliches auf Datenträgern sowie beschädigtes Eigentum.
- Die Polizei verfügt über eine eigene Dienststelle, um Handydaten auszulesen.²¹
- Das Führen eines „Stalking-Tagebuchs“ kann zudem helfen sämtliche Vorkommnisse, die Dauer und deren Häufigkeit aufzulisten und damit Beweise zu sammeln, damit es später zu einer juristischen Bewertung als Stalking kommen kann. Denn Begriffe wie „oft“ oder „viel“ sind zu subjektiv und ungenau.
- Alternativ gibt es Apps, die ebenfalls zur Sammlung von Beweisen hilfreich sind (siehe z.B. die No Stalk-App des Weißen Rings, Kapitel 7.3)²²
- Verletzungen, die durch die stalkende Person verursacht wurden sollten ebenso ärztlich behandelt und dokumentiert werden wie psychische Folgen. Diese können in einem Strafverfahren oder bei Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin als Nachweis dienen.

• **Sensibler Umgang mit persönlichen Daten, Post- und Paketsendungen**

- Stalking-Opfer sollten auf Ihren Hausmüll achten und alle Unterlagen schreddern, die persönliche Informationen enthalten (z.B. Unterlagen von Krankenkassen, Briefumschläge, Kontoauszüge). Jeglicher Schriftverkehr mit persönlichen Daten kann der stalkenden Person bei Nachstellungen „dienlich“ sein.
- Die Annahme von Warensendungen und Pakete, die selbst nicht bestellt wurden sollte verweigert werden.
- Geschenke des Stalkers bzw. der Stalkerin sollten stets abgelehnt werden.

• **Technische Möglichkeiten ausschöpfen**

- Hilfreich können auch folgende Maßnahmen sein, wenngleich sie das Opfer einschränken: bei Telefonterror die Telefonnummer wechseln oder eine Geheimnummer nutzen, bei Cyberstalking E-Mailadresse ändern.
- Der Umgang mit sozialen Netzwerken sollte sensibler erfolgen. Das Posten öffentlich einsehbarer Statusmeldungen sollte unterbleiben. Die Sicherheitseinstellungen bzw. die Privatsphäre der Geräte sollten geprüft werden. Fremde Kontaktforderungen sollten nicht bestätigt werden. Ggf. sollte das eigene Profil gelöscht werden.

²¹ Einen Leitfaden für Stalking-Betroffene zur polizeilichen Anzeige findet man unter: <https://www.stop-stalking-berlin.de/de/leitfaden-fuer-die-polizeiliche-anzeige/>, Abruf: 01.03.2023.

²² NOSTALK-App | WEISSER RING e. V. ([weisser-ring.de](https://www.weisser-ring.de))

- **Polizei einbinden**

- Nach einem Vorfall kann der Gang zur Polizei helfen Hier kann das Stalking protokolliert und / oder Anzeige erstattet werden.
- Die Polizei kann eine Gefährderansprache machen, persönlich mit der mutmaßlich stalkenden Person sprechen und sie über die Folgen ihres Verhaltens aufklären.

8.2. Juristische Maßnahmen

Stalking ist eine Straftat. Stalking-Opfer können sich zivil- und strafrechtlich gegen Stalking wehren.²³

- Bei akuter Bedrohung sollte die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige erstattet werden, z.B. wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung, Drohung, Verleumdung, übler Nachrede oder Beleidigung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Täter angreifen will oder sich Zugang zur Wohnung verschafft (vgl. Kapitel 2, dort insbesondere § 238 „Nachstellung“ aus dem Strafgesetzbuch).²⁴
- www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking
- In besonders schweren Fällen hilft das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz (GewSchG))²⁵. Das Gesetz benennt gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen wie eine einstweilige Verfügung, Kontaktverbot, Näherungsverbot oder Unterlassungsverfügung. Diese werden ergriffen, wenn Opfer wiederholten Belästigungen, Bedrohungen oder Übergriffen ausgesetzt sind. Beim Amtsgericht (meist ist es das Familiengericht) kann etwa eine einstweilige Anordnung erwirkt werden.

Der Täter bekommt dann Auflagen, dass er sich der betroffenen Person nur bis zu einem bestimmten Umkreis nähern darf. Darüber hinaus ist ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Telefon, Handy oder Ähnliches möglich. Sofern der Stalker und sein Opfer (beispielsweise kurz nach einer Trennung) noch zusammenleben, kann der Täter der Wohnung verwiesen werden. Verstößt die stalkende Person gegen die Auflagen, macht sie sich strafbar.

8.3. Welche externen Hilfsangebote für Stalking-Opfer gibt es?

Es gibt zahlreiche Angebote von Dritten, an die sich Opfer von Stalking wenden können. Die nachgenannten sind eine Auswahl.²⁶

- Das Anti-Stalking-Projekt des Frieda-Frauenzentrums in Berlin bietet Hilfe und Beratung für Opfer von Stalking und Cyberstalking an.
- Polizei
- Stalking | polizei-beratung.de
- Opfertelefon vom Weißen Ring

Der Weiße Ring hat ein Opfertelefon (Telefonnummer: 116 006), über das täglich anonym und kostenfreie Hilfe angeboten wird. Darüber hinaus bietet er eine Online-Beratung sowie eine persönliche Beratung vor Ort an. Er unterstützt auch bei Annäherungsverboten, der Untersagung von Anrufen oder Textnachrichten, begleitet Opfer zu Gerichts- und Behörden Terminen oder hilft bei einer Wohnungssicherung oder Namensänderung. (vgl. [Opfer-Telefon | WEISSER RING e. V. \(weisser-ring.de\)](http://Opfer-Telefon-WEISSER-RING-e.V.-weisser-ring.de))

²³ Vgl. <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>. Abruf 01.03.2023.

²⁴ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_238.html

²⁵ Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>. Abruf 01.03.2023.

²⁶ Vgl. <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>. Abruf 01.03.2023.

- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (Telefonnummer: 08000 116 016) berät von Stalking betroffene Frauen. Das Hilfetelefon ist jeden Tag 24 Stunden erreichbar. Alternativ gibt es auch eine Online- und Chat-Beratung. Die Beratung wird kostenlos, anonym und niedrigschwellige in 15 Sprachen angeboten (vgl. www.hilfetelefon.de)

- Notrufnummer 110

Bei akuter Bedrohung sollte immer sofort die Polizei unter 110 angerufen werden.

- No Stalk App des Weißen Rings für Betroffene

Der Weiße Ring bietet mit der NO STALK-App ein Tool, das es Stalking-Opfern ermöglicht, Handlungen des Täters mit dem Smartphone zu dokumentieren und Fotos, Videos, WhatsApp- oder Sprachnachrichten beweiskräftig in einer Art Tagebuch zu sichern. Mit diesen Beweisen kann dann bei der Polizei Anzeige erstattet werden. Die App enthält auch einen Hilfe-Button, über den ein Notruf bei der Polizei getätigt werden, das Opfertelefon des Weißen Rings kontaktiert oder eine Info-SMS an eine hinterlegte Telefonnummer geschickt werden kann. Die NO STALK-App gibt es kostenlos für iOS und Android.²⁷

9. Ich glaube ich bin Stalker, wo bekomme ich Hilfe?

Stalker sind in allen sozialen Schichten zu finden und psychologisch gesehen Menschen mit Bindungsproblemen. Stalken ist jedoch keine Krankheit wie eine Sucht im psychiatrischen Sinn, sondern stellt ein Fehlverhalten dar. Das heißt, dass Stalker für ihr Handeln selbst verantwortlich sind. Wer das Problem bei sich selbst erkannt hat, sein Verhalten korrigieren und damit andere schützen will kann Hilfe finden. Tschand und Hoffmann stellen einen eindeutigen Mangel an Spezialisten für den Umgang mit Stalkern im deutschsprachigen Raum fest. Stalker selbst, aber auch Kliniker, Gerichte oder Behandlungseinrichtungen finden in dieser Frage bislang wenig kompetente Ansprechpartner.²⁸ Dennoch gibt es einige Anlaufstellen, an die sich Stalkerinnen und Stalker wenden können. Dazu zählen zum Beispiel:

- Beratungsstelle "Stop-Stalking" in Berlin²⁹

In der Beratungsstelle arbeiten Diplom-Psychologen und Sozialpädagogen die Menschen helfen, die Stalking verhindern oder beenden wollen. Dies gilt sowohl für Personen, die glauben zum Stalker zu werden als auch für solche die glauben, einer zu sein können. Das Angebot ist kostenfrei.

- MIM – Münchner Informationszentrum für Männer³⁰

Das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) ist eine Beratungsstelle und Selbsthilfeinitiative für Männer. Ziel ist es, ein neues Selbstverständnis und Rollenbewusstsein von Männern zu fördern und für ein partnerschaftliches Zusammenleben von Männer und Frauen einzutreten. Neben persönlichen Beratungsgesprächen werden sowohl Selbsterfahrungsgruppen für Männer als auch Informations- und Gruppenangebote angeboten, die thematisch und fachlich angeleitet und begleitet werden.

²⁷ NOSTALK-App | WEISSER RING e. V. (weisser-ring.de), Abruf 01.03.2023

²⁸ Tschand, Werner; Hoffmann, Jens (2008): Therapie von Stalkern Therapy of Stalkers. In: Psychologie in Österreich 2, S. 181.

²⁹ <https://www.stop-stalking-berlin.de/de/home/>, Abruf 15.03.2023

³⁰ <https://www.maennerzentrum.de>, Abruf 15.03.2023

- violenTia Beratungsstelle³¹

Die Beratungsstelle zählt zum FrauenTherapieZentrum -FTZ München e.V. Sie berät Frauen, die selbst Gewalt anwenden. Die Beratungsstelle unterstützt und stärkt Frauen darin, neue Wege und Handlungsstrategien zu finden. Die Beratung kann auch anonym erfolgen.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V.³²

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e.V.) ist ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen Häuslicher Gewalt in Deutschland.

- Euline³³

Bei Euline handelt es sich um eine anonyme Gewalthotline. Über diese können sich Stalkerinnen und Stalker kostenlos durch erfahrene Gewaltberater*innen in mehreren Sprachen beraten lassen. Die Täterhotline wurde im Rahmen des Daphne Programms der Europäischen Union 2003 – 2004 entwickelt und nach dem Ende des Daphne Projekts zu einer dauerhaften Einrichtung ausgebaut. Sie besteht in Luxemburg, Österreich, Schweiz und Deutschland als landesweite Hotline.

- Stalking – KIT: Krisen-Interventions-Team Stalking und Häusliche Gewalt³⁴

Stalking KIT bietet sowohl Geschädigten als auch Beschuldigten getrennt Krisengespräche an. Gegründet wurde es vom Täter-Opfer-Ausgleich Bremen (TOA) in enger Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft. Zum Angebot zählen schnelle psychosoziale Betreuung, entlastende Gespräche und Vermittlung in weiterführende Angebote für die in Stalking-Konflikte verwickelten Betroffenen.

- Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz³⁵

Das Interventionszentrum bietet insbesondere der Tätergruppe der „Trennungstalkern“ Hilfe an. Die rheinland-pfälzische Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häuslicher Gewalt ein Konzept entwickelt. Dieses Konzept beschreibt einen psychosozialen Trainingskurs, der Einzel- und Gruppensitzungen mit Trennungstalkern vorsieht. Zielgruppe sind erwachsene Männer, die ihren Ex-Partnerinnen nachstellen bzw. diese stalken. Die Täter werden durch Institutionen vermittelt, durch die Justiz zugewiesen oder können sich selbst melden.

Darüber hinaus können sich Täter an Psychologen wenden, die ihnen zu einer anderen Copingstrategie verhelfen können, die ihnen aufzeigt, wie sie ihre Anliegen und Bedürfnisse in einer Form leben lernen, die nicht zu Schädigungen und Verletzungen anderer Personen führt, und sie nicht in Konflikt mit Gesetzen bringt.³⁶

³¹ Violentia am FrauenTherapieZentrum -FTZ München e.V., <https://ftz-muenchen.de/home-2/violentia/>, Abruf: 29.03.2023

³² <https://www.bag-taeterarbeit.de>, Abruf: 15.03.2023

³³ Euline, <https://www.euline.eu/stalking/>, Abruf: 29.03.2023

³⁴ Stalking KIT Bremen. <http://www.stalking-kit.de/> sowie Täter-Opfer-Ausgleich Bremen <http://www.toa-bremen.de/>, Abruf: 29.03.2023

³⁵ Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz. <https://www.sozialrechtspflege-suedpfalz.de/de/interventionszentrum-gegen-hauesliche-gewalt-suedpfalz/taeterarbeit-trennungstalking/100/backTo.48/taeterarbeit-trennungstalking.html>, Abruf: 29.03.2023.

³⁶ Tschand, Werner; Hoffmann, Jens (2008): Therapie von Stalkern Therapy of Stalkers. In: Psychologie in Österreich 2, S. 181. 24.05.2023

10. Tipps für Vorgesetzte von Stalkern und/oder Stalkingopfern - Stalking im Arbeitsrecht

Stalking zielt meist auf eine einzige Person, hat oft aber auch Auswirkungen auf das gesamte Umfeld und damit auch auf den Arbeitsplatz. Stalkende Personen beginnen mit ihren Nachstellungen i.d.R. – zumindest objektiv gesehen – völlig anlasslos. Wenn es nicht gelingt, die stalkende Person von ihrem Verhalten abzuhalten, kann der Arbeitsplatz in Gefahr geraten.

Stalking kann sich auf die gestalkten Arbeitnehmer/-innen unterschiedlich auswirken. Sie können zu Krankheit, schlechte Leistungen oder Fehlzeiten führen. Hinzu können Zeiten für Gerichtsverhandlungen sein.

Durch die Handlungen des Stalkers bzw. der Stalkerin kann auch der Arbeitsplatz direkt und unmittelbar betroffen sein (z. B. durch Beschädigung von Betriebseigentum, Belastungen des Mailverkehrs, Überlastung der Telefone).

Stalking am Arbeitsplatz kann das Arbeitsklima verschlechtern und die Arbeitsleistung reduzieren.

10.1. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte sind für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich. Sie haben insofern auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Konkret muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Arbeitnehmer/-innen ohne Gefahr für Seele, Nerven und Gesundheit Ihren Beruf ausüben können. Dabei handelt es sich um eine Nebenpflicht aus dem Anstellungsvertrag. Diese ist z.B. konkretisiert in § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Nach § 12 AGG ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiter/-innen präventiv (z.B. Schulungen) sowie im konkret auftretenden Fall vor Belästigungen und Benachteiligungen zu schützen. Hat eine Vorgesetzte bzw. ein Vorgesetzter Kenntnis von einer Belästigung oder Benachteiligung erlangt, muss sie bzw. er dem nachgehen und die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergreifen, um seiner Fürsorgepflicht gerecht zu werden (§12 Abs. 3 AGG).³⁷

Um die Angriffe einer stalkenden Person abwehren und bekämpfen zu können, ist die gestalkte Arbeitnehmerin bzw. der gestalkte Arbeitnehmer auf die Unterstützung ihrer bzw. seiner Vorgesetzten angewiesen. Unterstützende Maßnahmen können darüber hinaus Freistellungen für Anzeigenerstattung und Termine sein, sowie rechtliche Beratung.

Es ist jedoch nicht damit getan, die stalkende Person „einfach“ frei zu setzen oder ihr zu kündigen. Denn wenn in einem Kündigungsschutzverfahren festgestellt werden sollte, dass die Kündigung nicht gerechtfertigt war, wird dieser scheinbar „einfachere“ Weg am Ende aufwändig und teurer. Deshalb sollte in überlegten, aber konsequenten Schritten vorgegangen werden.

10.2. Was sollten Arbeitgeber/-innen tun?

Im Fall von Stalking treffen sich verschiedene Rechtsmaterien. Da Stalking ein strafrechtlich relevantes Verhalten sein kann, können sowohl arbeitsrechtliche als auch familienrechtliche Fragen damit verbunden sein.

³⁷ Vgl. <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>. Abruf: 29.03.2023 [Stalking - FAQ-Artikel \(breubaer.de\)](#).
Abruf: 19.04.2023.

1. Erste Maßnahmen treffen und Belege sammeln

Der Arbeitgeber sollte auf Stalking-Vorwürfe stets reagieren. Empfehlenswert ist zunächst, das Opfer zu schützen. Dazu kann es hilfreich sein, das Opfer oder die Täterin bzw. den Täter vorübergehend zu versetzen. Sofern es vom Stalking-Opfer gewünscht ist, kann auf die Unterstützung des Personalrats sowie externe Beratungsangebote zurückgegriffen werden.

Die Anforderungen der Rechtsprechung an Unterlassungsbegehren oder Verpflichtungsanordnungen in Richtung des Arbeitgebers sind hoch. Von Extremfällen abgesehen muss der Arbeitgeber nachweisen können, dass und wie die stalkende Person einer anderen nachstellt. Dazu gehört auch der Nachweis, dass es sich tatsächlich um Nachstellungen handelt und nicht bloß um unsachliche Übertreibungen, schlechtes Benehmen oder ungerechtfertigte Anschuldigungen.

Deshalb ist das Sammeln von Beweisen bzw. Belegen des Fehlverhaltens unerlässlich. Dies können sein:

- Dokumentation von Beschädigungen von Eigentum
- Dokumentation von E-Mails, Anrufen, Aufsuchen der gestalkten Person am Arbeitsplatz, die nicht unmittelbar mit der Arbeit selbst zu tun haben.
- Nachweise für die Auswirkungen des Stalkings (z. B. Dokumentation von Fehlzeiten, betriebliche Kosten)
- Nachweis der Stalking-Handlungen (z. B. Veränderung von Daten, Zeugen)³⁸

2. Gespräche führen

Weil die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind ist es zunächst wichtig, sich ein Bild der vorliegenden Situation zu schaffen und das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen. Darüber hinaus empfiehlt sich die Einbindung des zuständigen Personalrats.

Auch der "Täter" sollte angehört werden, um seine "Sicht der Dinge" zu erkunden. Die stalkende Person sollte ausdrücklich auf arbeitsrechtliche Konsequenzen hingewiesen werden für den Fall, dass die Nachstellungen nicht eingestellt werden.

Sollten sich die Taten nach einem klärenden Gespräch wiederholen, ist der Arbeitgeber quasi zum Handeln aufgerufen und sollte ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen (**Abmahnung, Kündigung**) ergreifen, um § 12 Abs. 3 AGG gerecht zu werden.

3. Abmahnung

Wenn die stalkende Person nicht mit den Nachstellungen aufhört empfiehlt sich eine klare und eindeutige Abmahnung. Diese erhöht die Chancen, später erfolgreich eine Kündigung auszusprechen. Die stalkende Person wird dazu schriftlich aufgefordert, ein genau bezeichnetes Verhalten einzustellen oder nicht zu wiederholen. Die Abmahnung sollte eine Unterlassungserklärung enthalten. Eine Abmahnung sollte von einer Fachfrau bzw. einem Fachmann verfasst werden.

4. Erwirken einer Unterlassungsverfügung

Auf Antrag kann ein Amts- oder Landgericht eine Unterlassungsverfügung erlassen, wenn ein Gerichtsverfahren zu lange dauern würde (§§ 940, 936, 916 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. §§ 49, 210 FamFG) und eine aktuelle Gefahr schnell abzuwehren ist. In einer Unterlassungsverfügung wird der stalkenden Person auferlegt, Nachstellungen zu unterlassen.

³⁸ Vgl. <http://www.breubaer.de/strafr/stalking030.html>, Abruf 19.04.2023.
24.05.2023

5. Versetzung

Wenn Abmahnungen erfolglos bleiben kann die Versetzung der stalkenden Person in eine andere Abteilung oder Dienststelle ein nächster Schritt sein.

6. Ordentliche Kündigung

Alternativ zur Versetzung kann eine Kündigung der stalkenden Person in Erwägung gezogen werden.

7. Außerordentliche Kündigung

„Stalking“ kann ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Dies gilt dann, wenn eine Verhaltensänderung nicht zu erwarten ist oder wenn es sich um eine besonders schwere Pflichtverletzung handelt. In diesem Fall ist eine Abmahnung nicht erforderlich (BAG, Urteil vom 19. April 2012, Aktenzeichen 2 AZR 258/11, vgl. dazu auch Kapitel 11 zu den rechtlichen Konsequenzen von Stalking).³⁹

11. Tipps für Kolleginnen und Kollegen, Angehörige und Bekannte von Stalkern von Stalkingopfern

Stalking ist ein ernstzunehmendes Problem. Es beeinträchtigt nicht nur das Leben der gestalkten Person selbst, sondern u.U. auch das Umfeld und damit auch das der Kolleginnen und Kollegen. Wer mit einem Stalkingfall in seinem Umfeld konfrontiert wird, fragt sich häufig, wie dem Opfer geholfen werden kann.

Wenn offensichtlich wird, dass eine Person im eigenen Umfeld gestalkt wird, können folgende Maßnahmen hilfreich sein:⁴⁰

1. **Das Problem ernst nehmen:** Stalking ist kein harmloses Verhalten und kann ernsthafte Auswirkungen auf die Sicherheit und das Wohlbefinden des Opfers haben. Die betroffene Person sollte wissen, dass Personen aus seinem Umfeld für das Opfer da sind und ihr bzw. ihm zur Seite stehen.
2. **Da sein und geduldig, ggf. wiederholt zuhören:** Gestalkt zu werden ist schwer zu ertragen. Zudem ist es schwierig und psychisch extrem aufreibend, sich gegen eine Stalkerin oder einen Stalker zu wehren. Ohne einen entsprechenden Rückhalt ist dies kaum zu schaffen. Deshalb ist es wichtig, dem Opfer Empathie zu zeigen und zuzuhören, egal wie oft das Thema angesprochen wird. Für die betreffende Person ist es häufig das zentrale Thema, weil es sich so in das Leben hineinfrisst, dass es allem anderen den Raum nimmt. Es ist wichtig, wenn sich das Opfer von seinem beruflichen Umfeld verstanden fühlt.

Bestimmte Ereignisse wie die eigentlichen Stalkingübergriffe selbst, aber auch anstehende Gerichtstermine, das Auslaufen einer (stets) befristeten einstweiligen Anordnung können dazu führen, dass sich das Opfer in einer Ausnahmesituation befindet. Insbesondere dann ist es wichtig, wenn jemand zur Seite steht.
3. **Unterstützung für das Opfer, ohne sich aufzudrängen:** Dem Opfer sollte angesprochen und Unterstützung bzw. Hilfe angeboten werden. Dies gibt der betreffenden Person Sicherheit. Das Opfer sollte deutlich wahrnehmen, dass Personen aus seinem Umfeld für es da sind. Konkrete Unterstützungsangebote können die Begleitung zu Gerichtsterminen oder zu Polizeibesuchen sein. Selbst wenn die begleitende Person nicht mit im Gerichtssaal sein darf (dies ist z.B. bei einer Gewaltschutzverhandlung der Fall) tut es dem Opfer i.d.R. aber gut zu wissen, dass

³⁹ Vgl.: <https://www.dbb.de/arbeitnehmer/rechtsprechung/kuendigungsrecht/k/kuendigungsgruende-stalking-als-kuendigungsgrund.html>; hier auch Abruf des Urteils.

⁴⁰ Vgl. Quelle: <http://www.stalking-justiz.de/handlungsmoeglichkeiten-fur-betroffene/was-koennen-angehoerige-tun/>, Abruf: 26.04.2023.

jemand gemeinsam mit der betreffenden Person darauf wartet, dass das Opfer aufgerufen wird oder außerhalb des Saals wartet und für das Opfer da ist, wenn es den Gerichtssaal verlässt.

4. **Schuldgefühle verhindern:** Oft machen sich die gestalkten Personen selbst genügend Vorwürfe, obwohl dies nicht anbracht ist. Umso wichtiger ist es, wenn auch das Umfeld von Fragen wie „Hast Du das nicht vorher gemerkt“ oder „Vielleicht hast Du ihm ja einen Grund gegeben“ absieht. Dies würde die Situation unnötig erschweren. Es ist einzig und alleine die stalkende Person selbst, die Verantwortung für ihr übergriffiges Handeln trägt. Es spielt auch keine Rolle, um wen es sich dabei handelt, sei es z. B. ein Ex-Partner, ein Nachbar oder eine Kollegin bzw. ein Kollege.
5. **Hilfe bei der Suche nach professioneller Unterstützung anbieten:** Stalking-Opfer können oft von professioneller Hilfe profitieren oder sogar darauf angewiesen sein, z. B. von einem Therapeuten, der Polizei oder einer Beratungsstelle. Personen aus dem Umfeld können bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnern ihre Hilfe anbieten und die betroffene Person auf mögliche Beratungsangebote hinweisen. Dabei ist es wichtig, das Opfer zwar zu ermutigen Angebote anzunehmen, dabei aber beachten, dass dabei kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Schließlich ist es das Opfer selbst, dass entscheiden muss, ob es Hilfe in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es anstrengend und kräfteraubend sein kann, sich mit Hilfe von Polizei und Justiz gegen stalkende Personen zu wehren. Es kann lange dauern, bis ein solcher Prozess zum Erfolg führt. Wenn die gestalkte Person nicht bereit ist, den Kampf auf sich zu nehmen, wird es voraussichtlich den Druck von Vernehmungen, Gerichtsverfahren etc. nur schwer aushalten können.
6. **Hilfe bei der Suche nach Informationen über rechtliche Schritte anbieten:** Wie bereits aufgeführt ist Stalking eine Straftat. Das Opfer sollte Informationen zu möglichen rechtlichen Schritten erhalten. Ihm können Gespräche angeboten werden, damit es entscheiden kann welche rechtlichen Schritte es ergreifen möchte.
7. **Grenzen setzen und Kontaktversuche des Täters abweisen:** Sollte die stalkende Person selbst eine Kollegin oder ein Kollege sein sollte dieser mitgeteilt werden, dass das Verhalten unangemessen ist und zu unterbleiben hat.

Versucht die stalkende Person Freunde, Verwandte oder Kolleginnen bzw. Kollegen zu kontaktieren, um so an Informationen zu kommen oder um Druck aufzubauen, sollte dies komplett abgeblockt werden. Das Umfeld muss sich im Klaren sein, dass es nichts erreichen kann, wenn solche Kontaktversuche zugelassen werden. Es ist schlicht unmöglich, der stalkenden Person das Handeln ausreden zu wollen. Da es bereits dem Opfer nicht gelungen ist, der stalkenden Person deutlich zu machen, dass es keinen Kontakt wünscht, wird der Täter erst recht nicht auf Dritte hören, die das gleiche vorbringen.
8. **Das Problem nicht selbst zu lösen versuchen:** Dritte sollten nicht versuchen, das Problem selbst zu lösen. Es macht keinen Sinn, die stalkende Person zu kontaktieren, sie zu bedrohen o.ä. Weder Gespräche noch das Ausüben von Druck oder Drohungen werden nutzen. Solche Versuche können sogar illegal sein und die vermeintlich helfende Person in Schwierigkeiten bringen, ohne, dass das Stalking selbst beendet wird.
9. **Vorgesetzte einbinden:** Sofern das Opfer damit einverstanden ist, sollten Vorgesetzte und / oder die personalführende Stelle eingebunden und auf das Problem hingewiesen werden.

Es ist wichtig, das Opfer von Stalking auch von Kolleginnen und Kollegen unterstützt werden und dazu beigetragen wird, dass der Täter sein Verhalten beendet. Auch alle Personen aus dem Umfeld können sich beraten lassen.

12. Mögliche rechtliche Konsequenzen von Stalking in der Arbeitswelt für den Täter bzw. die Täterin

Neben den in Abschnitt 9 bereits genannten Maßnahmen kann ein Nachstellen bzw. „Stalking“ auch eine fristlose Kündigung zur Folge haben. Dies ergibt sich bereits daraus, dass „Stalking“ gemäß § 238 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist. Demnach ist es verboten, einer anderen Person unbefugt „nachzustellen“ und dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen (vgl. Kapitel 2).

§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht außerordentliche Kündigen dann vor, wenn ein Arbeitnehmer seine Pflichten so extrem verletzt, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht bis zum Ablauf der vorgesehenen Kündigungsfrist zuzumuten ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_626.html

Das Nachstellen von Kolleginnen und Kollegen wäre eine solche extreme Pflichtverletzung. Der Arbeitgeber erhält damit das Recht, die „Notbremse“ zu ziehen.

Will ein Arbeitgeber diese „Notbremse“ nicht ziehen, sondern „mildere Wege“ gehen, besteht die Möglichkeit auf den Pflichtverstoß des Arbeitnehmers mit einer „ordentlichen verhaltensbedingten Kündigung“ oder einer „Abmahnung“ zu reagieren. Aber bereits die Umstände des Einzelfalles selbst können dazu führen, dass es zuvor einer einschlägigen Abmahnung bedarf. Diese empfiehlt sich schon deshalb, weil Gerichte heute auch bei Pflichtverstößen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stören, vom Arbeitgeber im Regelfall eine vorherige (erfolglose) Abmahnung eines ähnlichen Pflichtverstoßes verlangen. Deshalb kann der Arbeitgeber sogar bei einem massiven Stalking Probleme mit einer außerordentlichen Kündigung bekommen.

Handelt es sich um einen tariflich unkündbaren Arbeitgeber, bei dem eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, wäre auch eine „außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist“ möglich.⁴¹

Neben den oben genannten strafrechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen eines Stalking-Vorgangs kommt es bei Beamtinnen bzw. Beamten als „Täterin“ bzw. „Täter“ noch zu weiteren dienstrechtlichen Konsequenzen. In solchen Fällen wird grundsätzlich auch ein Dienstordnungsverfahren eingeleitet. Diese Ermittlungen ergeben sich (für Landesbedienstete) aus dem Landesdisziplinargesetz (LDG) in der jeweils gültigen Fassung. Hier kann es je nach Schwere des Dienstvergehens vom Verweis bis zum Entfernen aus dem Dienst kommen. Dies ist auch unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens möglich. Diese disziplinarrechtlichen Entscheidungen trifft je nach Schweregrad der Disziplinarverfügung entweder der Disziplinarvorgesetzte oder das Disziplinargericht.

⁴¹ Vgl.: https://www.hensche.de/Kuendigung_Stalking_Kuendigung_wegen_Stalkings_Kuendigung_BAG_2AZR258-11.html?app=desktop, Abruf: 01.03.2023.

I. Literatur

Aware: So wehrst du dich gegen Stalking. In: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>. Abruf 01.03.2023.

Bärthel und Breu (Hrsg.): Arbeitsplatz. In: Stalking - FAQ-Artikel (breubaer.de). Abruf: 19.04.2023.

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. In: <https://www.bag-taeterarbeit.de>, Abruf 15.03.2023

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

dbb Beamtenbund und Tarifunion (Hrsg.): „Stalking“ als Kündigungsgrund. In: <https://www.dbb.de/arbeitnehmer/rechtsprechung/kuendigungsrecht/k/kuendigungsgruende-stalking-als-kuendigungsgrund.html>. Abruf: 26.04.2023.

Doering, Christine (2023): Stalking. In: Stalking & Justiz: <http://www.stalking-justiz.de/stalking/>. Abruf: 26.04.2023.

Doering, Christine (2023): Was können Angehörige tun? In: Stalking & Justiz. Was können Angehörige tun? | Stalking Justiz ([stalking-justiz.de](http://www.stalking-justiz.de)) Abruf: 26.04.2023.

Doering, Christine (2023): Tätertypen. In: Stalking & Justiz. <http://www.stalking-justiz.de/stalking/tatertypen/>, Abruf 15.03.2023.

Doering, Christine (2023): Zahlen, Daten, Fakten. In: Stalking & Justiz. <http://www.stalking-justiz.de/stalking/zahlen-daten-fakten/>, Abruf 15.03.2023.

DPD Deutscher Präventionstag. In: <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/begriff/Stalking>, Abruf: 29.03.2023

Dreßing, Harald / Gass, Peter / Kühner, Christine / Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (Hrsg.): Ergebnisse der Stalking-Studie 2018, Mannheim.

Euline – Hotline gegen Gewalt: Stalking. Ich? Ein Stalker? In: <https://www.euline.eu/stalking/>, Abruf 29.03.2023

Experto.de (Hrsg.). Stalking am Arbeitsplatz müssen Sie nicht dulden!, in: <https://www.experto.de/businessstipps/stalking-am-arbeitsplatz-muessen-sie-nicht-dulden.html>. Abruf 26.04.2023.

Hilfe bei Stalking: So wehrst du dich. In: <https://www.malteser.de/aware/hilfreich/so-wehrst-du-dich-gegen-stalking.html>, Abruf: 18.02.2023.

Institut zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG (ifb) (2023): Stalking. In: <https://www.betriebsrat.de/betriebsratslexikon/br/stalking>. Abruf: 26.04.2023.

Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz. <https://www.sozialrechtspflege-suedpfalz.de/de/interventionszentrum-gegen-haeusliche-gewalt-suedpfalz/taeterarbeit-trennungsstalking/100/backTo,48/taeterarbeit-trennungsstalking.html>, Abruf: 29.03.2023

Kanzlei Hensche (Hrsg.) (2023): Kündigung wegen Stalkings. In: https://www.hensche.de/Kuendigung_Stalking_Kuendigung_wegen_Stalkings_Kuendigung_BAG_2AZ_R258-11.html?app=desktop, Abruf: 01.03.2023.

MIM – Das Münchner Informationszentrum für Männer. WAS FÜR MÄNNER*. In: <https://www.maennerzentrum.de>, Abruf 15.03.2023.

NOSTALK-App. WEISSER RING e. V. In: [weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de), Abruf: 01.03.2023.

Polizeiliche Anzeige – Leitfaden für Stalking-Betroffene. In: StopStalking, stop-stalking-berlin.de), Abruf 01.03.2023.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.): Stalking. In: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>. Abruf: 29.03.2023

Rassek, Anja (25.04.2023): Stalking: Definition, Beispiele, Strafe nach StGB + Tipps. In: <https://karrierebibel.de/stalking/>, Abruf: 26.04.2023.

Rettenberger, Martin/Leuschner, Fredericke (2020): Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Peerbeziehungen: Zur Cyberkriminologie des digitalen Nahraums. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Jg. 14: Heft 3, S.242–250. Zitiert aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Southwork, Cynthia/Finn, Jerry/Dawson, Shawndel/Fraser, Cynthia/Tucker, Sarah (2007): Intimate Partner Violence, Technology, and Stalking. In: Violence Against Women, Jg. 13: Heft 8, S.842– 856. Zitiert aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Stalking – Bedeutung, Straftatbestand und Strafe (02.03.2023). In: Koerperverletzung.com, <https://www.koerperverletzung.com/stalking/>, Abruf 18.02.2023.

Stalking am Arbeitsplatz - Ein Leitfaden für den betrieblichen Kontext. In: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjmq5PKx5L9AhWRPewKHVNNCjQQFnoECDwQAQ&url=https%3A%2F%2Fopferhilfe-hamburg.de%2Fwp-content%2Fuploads%2F2018%2F02%2FStalking-am-Arbeitsplatz_Brosch%25C3%25BCre-2017.pdf&usq=AOvVaw2q4pFfFevleJyN1DXNizd9. Abruf 26.04.2023.

Stalking KIT Bremen. <http://www.stalking-kit.de/>, Abruf 29.03.2023.

Stalking. In: Wikipedia, Abruf: 15.02.2022.

Stop Stalking Berlin. In: <https://www.stop-stalking-berlin.de/de/home/>, Abruf 15.03.2023

Suhr, Frauke (18.12.2020: Stalking - Frauen sind häufiger Opfer von Stalking. In: <https://de.statista.com/infografik/5233/frauen-haeufiger-opfer-von-stalking/>, Abruf: 15.02.2023.

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen <http://www.toa-bremen.de/>, Abruf 29.03.2023

Tschand, Werner; Hoffmann, Jens (2008): Therapie von Stalkern Therapy of Stalkers. In: Psychologie in Österreich 2, S. 180-187.

ViolenTia am FrauenTherapieZentrum -FTZ München e.V., <https://ftz-muenchen.de/home-2/violentia/>, Abruf: 29.03.2023

Wolf Ortiz-Müller (Hrsg.) (2017): Stalking - das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. Stuttgart.

II. Gerichtsurteile

"Stalking" kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, BAG, Urt. v. 19. April 2012 - 2 AZR 258/11. In: <https://www.anwalt24.de/fachartikel/arbeit-und-betrieb/17974>, Abruf 19.04.2023

„Stalking“ als Kündigungsgrund. BAG, Urteil vom 19. April 2012, Aktenzeichen 2 AZR 258/11 In: <https://www.dbb.de/arbeitsnehmer/rechtsprechung/kuendigungsrecht/k/kuendigungsgruende-stalking-als-kuendigungsgrund.html>. Abruf: 19.04.2023.

III. Gesetzestexte

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dort § 12 AGG

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), dort: 22 Entlassung kraft Gesetzes · § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt.

Bundesbeamtengesetz (BBG), dort: § 31 Entlassung kraft Gesetzes, § 32 Entlassung aus zwingenden Gründen. § 33 Entlassung auf Verlangen, § 34 Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe, § 35 Entlassung von Beamtinnen und Beamten in Führungsämtern auf Probe, § 36 Entlassung von politischen Beamtinnen auf Probe und politischen Beamten auf Probe

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dort § 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, In: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__626.html, Abruf: 26.04.2023

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), dort §§ 49, 210

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG). In: Bundesamt für Justiz, GewSchG - Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen ([gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)), Abruf 01.03.2023.

Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22.03.2007, BGBl. I 2007, 354, in Kraft getreten am 31.03.2007.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 2. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html, Abruf: 29.03.2023

Landesdisziplingesetz (LDG) Vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90). In: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DGRPpIVZ> (Abruf: 24.05.2023)

Strafgesetzbuch (StGB), § 238 Nachstellung. In: § 238 StGB - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)), In: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__238.html, Abruf: 31.03.2023

Zivilprozessordnung (ZPO), dort §§ 940, 936, 916

Impressum

BPR a.i.V., ADD Trier

Ausschuss Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Jutta Daub, Dr. Patricia Erbedinger

Mai 2023